

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 09.03.2016

Drucksache Nr.: **16/0082**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	13.04.2016	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.05.2016	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg,, in Hangelar;
Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die Geltungsdauer der für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“ bestehende Veränderungssperre vom 23.05.2014, bekannt gemacht am 04.06.2014 um ein Jahr zu verlängern und hierüber auf der Grundlage der §§ 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die beiliegende Satzung zu erlassen.

Der Bereich der Veränderungssperre für die die Verlängerung der Geltungsdauer beschlossen werden soll, ist identisch mit dem des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom Februar 2014 (Anlage 1) zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung:

Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I., S. 2414).

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat zur Sicherung der Planungsziele für den Geltungsbe-
reich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 209 „Pützchensweg“ am 14.05.2014 den Erlass ei-
ner Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen. Die Satzung wurde vom Bürger-
meister am 23.05.2014 unterzeichnet und am 04.06.2014 im Amtsblatt der Stadt bekannt
gemacht. Die Satzung tritt lt. § 17 BauGB mit Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Das heißt
im vorliegenden Fall mit Ablauf des 03.06.2016. Die Vorschriften des § 17 BauGB ermögli-
chen es, die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern. Dies hat in
Form einer Satzung zu erfolgen.

Während der Planungsarbeiten zum Bebauungsplan Nr. 209 erbrachte die artenschutz-
rechtliche Vorprüfung (Artenschutzprüfung I) die Notwendigkeit einer vertiefenden Betrach-
tung zu diesem Thema (Artenschutzprüfung II). Diese konnte fachgerecht nur über den Zeit-
raum einer Vegetationsperiode vom Frühjahr 2015 bis Herbst/Winter 2015 durchgeführt
werden. Eine Offenlage des Entwurfs mit allen notwendigen Plangrundlagen konnte verfahren-
fehlerfrei erst Anfang 2016 erfolgen. Da die Veränderungssperre qua Gesetz am
03.06.2016 ausläuft und es nicht absehbar ist, dass der Bebauungsplan vor dem
03.06.2016 rechtskräftig sein wird, ist eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verände-
rungssperre zur weiteren Absicherung der Planungsziele notwendig. Die Verlängerung wird
am 04.06.2016 in Kraft treten und am 04.06.2017 außer Kraft treten. Sie tritt davor außer
Kraft, wenn und sobald der Bebauungsplan Nr. 209 rechtskräftig wird.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich
auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu
stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.